

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 13. März 1989¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und
Art. 92 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume, des überlieferten Landschafts- und Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler.

Zweck

Art. 2³

¹Die Erhaltung von Landschaft, Natur, Ufer und Ortsbild werden in erster Linie durch den Erlass von Schutzzonen, Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie Einzelobjekten durch den Erlass von Schutzlisten und -registern sichergestellt.

Schutzmass-
nahmen

²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer* und dem Bewirtschafter geschützt werden. Diese ist im Grundbuch anzumerken.

³Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers oder Bewirtschafter nicht mehr als notwendig beschränkt werden.

⁴Geschützte Gebiete und Gegenstände werden von der Standeskommission, gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Behörde entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit in solche von regionaler oder von lokaler Bedeutung eingeteilt. Bewertungskriterien sind unter anderen: Seltenheit, Gefährdung, Eigenart, wissenschaftlicher oder pädagogischer Wert, Lage und Verteilung.

¹ Mit Revisionen vom 18. Juni 1990, 11. September 2000, 19. November 2001, 24. November 2003, 23. Oktober 2006, 5. Dezember 2011, 22. Oktober 2012, 23. Juni 2014 und 1. Dezember 2014.

² Titel ergänzt und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Ingress abgeändert durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013) und GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3¹

Aufgaben von
Kanton und
Bezirken

¹Kanton und Bezirke haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Die kantonalen Fachstellen und Fachkommissionen übernehmen die Beratung und stellen geeignete Unterlagen zur Verfügung.

²Der Kanton und die Bezirke arbeiten nach Möglichkeit mit den örtlichen privaten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes zusammen.

³Sie können die Wiederherstellung oder Neuschaffung naturnaher und artenreicher Lebensräume unterstützen.

II. Landschaftsschutzzonen

Art. 4²

Grundregelung

Der Erlass von Landschaftsschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung.

Art. 5

Schutzziel

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dieses prägenden Elemente.

Art. 6³

Rechtswirkung

¹Die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen für die jeweilige Grundnutzungszone.

²Nicht zulässig sind Materialentnahmestellen wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und Kieswaschanlagen, Deponien und dergleichen sowie damit verbundene Terrainveränderungen.

³Zulässige Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen, Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fensereinteilung und die Umgebungsgestaltung sind nach der herkömmlichen Bauart zu richten. Das Landschaftsbild prägende Hecken und Baumgruppen sind zu erhalten.

III. Ortsbildschutzzonen

Art. 7⁴

Erlass von Orts-
bildschutzzonen

Der Erlass von Ortsbildschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

² Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

⁴ Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

Art. 8¹

¹Im Ortsbildschutzplan können verschiedene Kategorien von Schutzobjekten und Schutzbereichen mit abgestuften Schutzbestimmungen festgelegt werden. Hierfür ist ein Reglement zu erlassen.

Schutzkategorien
und -bereiche

²Einzelverfügungen sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken

IV. Naturschutzzonen

Art. 9²

¹Naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen zugeschrieben.

Begriffe

²Als Feuchtgebiete werden Lebensräume bezeichnet, die sich durch einen mehr oder weniger grossen Wassergehalt auszeichnen. Dazu gehören im Rahmen dieser Verordnung namentlich:

- a) Moore, d.h. zumeist sumpfige, vegetationsbedeckte Flächen auf Torfboden;
- b) Streuwiesen, d.h. feuchte, ungedüngte Flächen, deren Ertrag in der Regel als Streue genutzt wird.

³Als Trockenstandorte und Riedwiesen gelten trockene, ungedüngte, einmal gemähte Magerwiesen, deren Ertrag gefüttert wird.

⁴Magerwiesen sind artenreiche, jährlich nicht mehr als zweimal geschnittene und nicht oder nur wenig gedüngte Wiesen.

Art. 10³

¹In Naturschutzzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Insbesondere sind untersagt:

Rechtswirkung
im Allgemeinen

- a) Terrainveränderungen;
- b) Materialablagerungen aller Art;
- c) das Beseitigen von Schilf, Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
- d) das Aufforsten;
- e) das Ausbringen von Giftstoffen;
- f) das Umpflügen;

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

² Abgeändert (Abs. 2 lit. a und Abs. 1 lit. a) durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und vom 5. Dezember 2011.

³ Aufgehoben (Abs. 4) durch GrRB vom 18. Juni 1990. Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

g) das Abbrennen von Pflanzenbeständen.

²In Hochmooren ist der Weidgang verboten, in den übrigen Naturschutzzonen im bisherigen Umfang gestattet.

³Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Naturschutzzone dies unbedingt erfordert und die Baute oder Anlage nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden kann.

Art. 11¹

Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete

In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:

- a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;
- b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

Art. 12

Düngenvorschriften für Trockengebiete und Magerwiesen

¹Auf Trockenstandorten und Riedwiesen ist das Ausbringen von Düngemitteln untersagt.

²In Magerwiesen ist das jährlich einmalige Anlegen von Mist von Tieren der Rindergattung gestattet.

Art. 13

Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften

Die Gebiete in den Naturschutzzonen müssen in der Regel mit Ausnahme der nicht bewirtschafteten Flächen und der Weiden einmal pro Jahr gemäht werden. In Feuchtgebieten (Mooren, Streuwiesen) und an Trockenstandorten und Riedwiesen darf kein weiterer Schnitt vorgenommen werden, in Magerwiesen darf im selben Jahr höchstens noch ein zweiter Schnitt erfolgen.

Art. 14

Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen

In Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung können im Einvernehmen mit der Fachstelle weitergehende Bewirtschaftungsaufgaben geregelt werden, welche dieser Verordnung nicht widersprechen dürfen.

V. Uferschutz

Art. 15

Schutzziel

¹Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.

²Als Ufer gilt bei Fliessgewässern ein Landstreifen von 2 m Breite, gemessen ab der Uferkrone, bei Seen ein solcher von 20 m Breite, gemessen ab der höchsten Wassergrenze. Von jedermann begehbare Fussweganlagen sind zulässig.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

Art. 16¹

¹Das Ausbringen von oder Einwirken mit natürlichen oder künstlichen Düngemitteln oder Giftstoffen auf die Ufer offener Gewässer ist gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 untersagt.

Bewirtschaftung

²Die bestehende Ufervegetation, insbesondere Schilfbestände und Ufergehölze, ist zu erhalten. Rodungen und Kahlschläge sind untersagt.

VI. Artenschutz

Art. 17

Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.

Begriff

Art. 18

Der Schutz der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch Schutzgebiete für einzelne Arten oder ganze Gruppen (Pflanzenschutzgebiet, Pilzschutzgebiet) zu gewährleisten.

Schutzziel

Art. 19

¹Die Standeskommission kann einzelne Regionen oder Gebiete zu Schutzgebieten erklären, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pflanzen (Pflanzenschutzgebiet) und Pilzen (Pilzschutzgebiet) verboten ist.

Schutzgebiete

²Die Schutzgebiete sind kenntlich zu machen.

Art. 20²

Die Wiederansiedlung lokal ausgestorbener Arten kann durch die Standeskommission bewilligt werden, falls sie von Fachleuten durchgeführt wird.

Wiederansiedlung

Art. 21³

¹Die Standeskommission erlässt als Anhang zu dieser Verordnung Listen vollständig oder teilweise geschützter Pflanzen und Tiere.

Artenverzeichnisse

²Die geschützten Arten sind der Bevölkerung und den Touristen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 19. November 2001. Aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Art. 22

Pflanzen- und
Pilzschutz

¹Das Ausgraben sowie das mutwillige Zerstören wildwachsender geschützter Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen sowie Pilzen, wie auch deren Sammeln durch organisierte Veranstaltungen sowie das gewerbliche Sammeln ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.

²Die Standeskommission kann für wissenschaftliche sowie für Lehr- und Heilzwecke befristete Ausnahmen bewilligen. Diese sind nach Gebiet, Zeit und Menge zu begrenzen und dürfen nur erteilt werden, wenn der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend gesichert bleibt.

³Die Bewilligung kann unter denselben Voraussetzungen auch für geschützte Pflanzen oder Pilze gemäss der Bundesgesetzgebung erteilt werden.

⁴Die persönliche Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

⁵Exkursionen von Botanischen- und Pilzvereinen sowie Schulen gelten dann nicht als organisierte Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, wenn die gesammelten Pflanzen oder Pilze nur der Ausbildung oder Forschung dienen.

Art. 23¹

Pflücken von
geschützten
Pflanzen und
Pilzen

¹Das Ausgraben, Pflücken oder Mitführen der in der «Liste der vollständig geschützten Pflanzen» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.

²In Bezug auf die «Liste der teilweise geschützten Pflanzen» (Anhang) ist das sorgfältige Pflücken von bis zu drei Blüentrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet, sofern die Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

Art. 24

Pflücken von
ungeschützten
Pflanzen

¹Ausserhalb von Natur- und Artenschutzgebieten dürfen von ungeschützten Pflanzen in vernünftigem Mass Sträusse gepflückt sowie Früchte oder Pflanzenteile zum Genuss oder zu Heilzwecken gesammelt werden.

²Das Pflücken von Beeren ist auch in Pflanzenschutzgebieten gestattet.

Art. 25²

Spezieller Pilz-
schutz

¹Das Sammeln von Pilzen ist bis zu maximal 2 kg pro Person und Tag gestattet.

²...

³Es dürfen nur ausgewachsene Pilze gepflückt werden.

⁴Pilze sind schonend von Hand zu pflücken.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 19. November 2001.

Art. 26

¹Die Standeskommission kann für das ganze Kantonsgebiet Schonzeiten festlegen, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pilzen untersagt ist.

Schonzeiten für
Pilze

²Für wissenschaftliche Zwecke ist das Pflücken einzelner Exemplare auch in Schonzeiten gestattet.

Art. 27¹

¹Das Töten, Fangen, Mitführen oder Halten von im «Verzeichnis der geschützten Tierarten» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt, ebenfalls das Sammeln ihrer Eier, Larven (insbesondere auch Raupen und Kaulquappen), Puppen und Nester.

Tierschutz

²Lehrern an öffentlichen Schulen, Fachstudenten der Biologie, öffentlichen Naturmuseen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Fang und die vorübergehende Haltung einzelner geschützter Tiere und die Entnahme kleiner Mengen von Amphibienlaich innerhalb des Kantons von der kantonalen Fachstelle unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a) Der Bestand der Tierart darf am Fangort nicht gefährdet werden;
- b) Die Haltung muss sachgerecht erfolgen; eine Überprüfung bleibt vorbehalten.

³Es werden nur persönliche und befristete Bewilligungen ausgestellt, die nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen sind.

⁴Die Bewilligung ist beim Fang mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

⁵Das Bau- und Umweltsdepartement kann eine solche Bewilligung unter den in Abs. 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen auch für Fische und Krebse ausstellen; vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen Fischerei- und Jagdgesetzgebung.

Art. 28

Widerrechtlich gesammelte Pflanzen, Pilze sowie widerrechtlich gefangene Tiere können von den Aufsichtsorganen beschlagnahmt werden.

Beschlag-
nahme

VII. Objektschutz

Art. 29

Schützenswerte Objekte sind insbesondere:

- a) Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien, Weiher;

Schutzziele und
Begriffe

¹ Abgeändert (Abs. 5) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

- b) Kulturobjekte wie Gebäude, Stätten und Einrichtungen, soweit sie von besonderem historischen, kunstgeschichtlichen, architektonischen oder handwerklichen Wert sind.

Art. 30

Schutzregister

¹Das Schutzregister enthält für jedes geschützte Objekt mindestens eine knappe Umschreibung und Wertung des Objektes, das Schutzziel und besondere Schutzmassnahmen.

²Die im Schutzregister aufgeführten Einzelobjekte sind im Zonen- oder im Ortsbildschutzplan zu bezeichnen.

Art. 31¹

Rechtswirkung
im Allgemeinen

¹Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und sollen, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert erhalten werden.

²Die Eigentümer sollen die Schutzobjekte im Sinne der Schutzziele unterhalten. Für den Unterhalt können besondere Anordnungen erlassen werden.

³Ist der Fortbestand eines Schutzobjekts ernsthaft gefährdet oder ist es zerstört, kann der Bezirksrat oder die Feuerschaukommission nach erfolgloser Mahnung die für den Fortbestand oder die Wiederherstellung zwingend nötigen Massnahmen vornehmen lassen. Dem Eigentümer wird höchstens der Mehrwert, unter Verrechnung mit allfälligen Beiträgen, in Rechnung gestellt.

⁴Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 32

bei Naturobjekten

Alle Massnahmen, die an registrierten Naturobjekten oder an ihrer unmittelbaren Umgebung tatsächliche Veränderungen bewirken oder diese in ihrer Eigenart oder Wirkung beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig, insbesondere das Entfernen von geschützten Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Ufer- und anderen Gehölzen sowie des Waldmantels.

Art. 33²

bei Kulturobjekten

An Kulturobjekten sind innere und äussere bauliche Änderungen, umfassende oder teilweise Renovationen (inklusive neue Fenster oder Farbgebung) sowie Zweckänderungen jeder Art bewilligungspflichtig.

¹ Neue Fassung durch Archäologieverordnung vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert durch Archäologieverordnung vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

VIII. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 34¹

¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden von den Bezirken im Nutzungsplanverfahren erlassen.

Schutzzonen und
-register

²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.

³Aufsichtsorgane für geschützte Gebiete, Objekte und Arten sind die jeweiligen Polizei-, Forst-, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane. Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen. Aufsichtsorgane müssen sich bei der Vornahme einer Amtshandlung ausweisen.

Art. 35²

Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen.

Vereinbarungen

Art. 36³

¹Das Baubewilligungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach der Baugesetzgebung.

Baubewilligungen

²Im Feuerschaukreis Appenzell verfügt die Feuerschaukommission Auflagen und Bedingungen, die zu Beitragsleistungen nach dieser Verordnung führen können, nur nach Rücksprache mit der Bezirksbehörde der gelegenen Sache.

³Bei Bauvorhaben in Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie an Kulturobjekten können die Baubewilligungsbehörden das Anbringen von Bemusterungen verfügen, die in Struktur und Farbe verbindlich sind.

Art. 37⁴

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der Fachkommission Heimatschutz richten sich nach der Baugesetzgebung.

Fachkommission
Heimatschutz

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012).

³ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 24. November 2003. Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

Art. 38¹

Fachkommission
Denkmalpflege

¹Die Standeskommission wählt eine Fachkommission Denkmalpflege mit mindestens drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabenbereiche.

²Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement angegliedert.

Art. 39²

Fachstellen

Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.

IX. Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 40³

Grundsatz

¹An die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen leistet der Kanton angemessene Beiträge.

²An die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.

³Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern diese mit erheblichen Kosten verbunden sind.

⁴Der Kanton kann einen Fonds einrichten und unterhalten.

Art. 41⁴

Naturschutzbeiträge

¹Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährlich Beiträge geleistet.

²Die Beiträge richten sich nach dem Anhang.

Art. 41bis⁵

Auszahlungs-
voraussetzungen

Die Beitragszahlungen gemäss Art. 41 dieser Verordnung erfolgen, wenn:

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

² Abgeändert durch GrRB vom 11. September 2000. Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

³ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Angefügt (Abs. 4) durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

⁴ Ergänzt und abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 (Abs. 3 und 4). Ergänzt (Abs. 1 lit. b) und abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 11. September 2000. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

⁵ Eingefügt durch GrRB vom 11. September 2000. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

- a) der Bezirk die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften überprüft hat und deren Einhaltung feststeht;
- b) der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt.

Art. 42¹

¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache übernehmen je zur Hälfte den zur Auslösung von Bundesbeiträgen gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) erforderlichen Kantonsbeitrag.

Beiträge an Kulturobjekte

²Die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach den einschlägigen Bundesbestimmungen. Beitragsgesuche sind nach Vorliegen des Kostenvoranschlages, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

Art. 43²

¹Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. 3 dieser Verordnung können insbesondere an folgende Massnahmen gesprochen werden:

Beiträge an andere Massnahmen

- a) besondere gestalterische, freiwillige oder aufgrund behördlicher Auflagen vorgenommene Aufwendungen bei Bauten, die nicht als Kulturobjekte registriert sind;
- b) Schutz und Pflege von registrierten Naturobjekten.

²Die Beiträge betragen

- a) bis zu 80 Prozent der Mehrkosten im Vergleich zur herkömmlichen Bauweise bei Beiträgen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels;
- b) bis zu 20 Prozent der Gesamtkosten in den übrigen Fällen.

³Bei der Beitragsbemessung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Empfängers zu berücksichtigen. Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache tragen die Beiträge je zur Hälfte.

⁴Beitragsgesuche sind frühzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten, in Fällen, wo eine Baubewilligung erforderlich ist, spätestens mit der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44³

Ausnahmen

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 5. Dezember 2011.

³ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, und wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, kann die Standeskommission im Sinne von Art. 77 BauG Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder sich darauf abstützender Verfügungen bewilligen.

Art. 45¹

Widerhandlungen und
Rechtsmittel

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von Art. 91 BauG mit Busse bestraft.

²Der Bezirk veranlasst bei Beschädigung oder Zerstörung einer geschützten Sache deren Wiederherstellung, soweit dies noch möglich oder sinnvoll ist. Die Kosten trägt der Verursacher. Ist dieser unbekannt, übernimmt die öffentliche Hand die Wiederherstellungskosten.

Art. 46²

Übergangsbestimmungen

¹Bis rechtskräftige Naturschutzzonen im Sinne dieser Verordnung vorliegen, bleibt der Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Errichtung von Naturschutzzonen vom 18. Dezember 1984 in Kraft.

²Bis rechtskräftige Schutzmassnahmen im Sinne dieser Verordnung vorliegen oder wenn bestehende überarbeitet werden, können Planungszonen erlassen werden. Zuständigkeit, Rechtswirkung und Verfahren richten sich nach Art. 57 BauG.

³Die Schutzzonen und die registrierten Einzelobjekte können in einem separaten Schutzzonenplan dargestellt werden.

Art. 47³

Art. 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 3) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Anhang I

Artenschutz-Listen (*unter eidgenössischem Schutz)

Liste der geschützten Tiere (Nicht aufgeführt sind die in den Jagdgesetzen und -Verordnungen des Bundes und des Kantons aufgeführten, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel. Sie sind ebenfalls geschützt.)

Wirbeltiere

Fledermäuse, alle*	Chiroptera
Igel*	Erinaceus europaeus
Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)*	Reptilia
Lurche, alle (Kröten, Frösche, Unken, Salamander, Molche)*	Amphibia
Schläfer, alle*	Gliridae
Schneemaus*	Microtus nivalis
Spitzmäuse, alle*	Soricidae

Wirbellose Tiere

Hirschkäfer*	Lucanus cervus
Libellen, alle*	Odonata
Schmetterlingshaft*	Ascalaptus
Tagfalter, alle*	Lepidoptera
Waldameisen, rote (Gruppe)*	Formica
Weinbergschnecke	Helix pomatia

Liste der vollständig geschützten Pflanzen

1 Akelei, gewöhnliche	Aquilegia vulgaris
2 Alpen-Anemone, Kuhschelle	Pulsatilla alpina
3 Alpen-Aster	Aster alpinus
4 Alpen-Leinkraut	Linaria alpina
5 Aurikel (Fluhblümchen)	Primula aricula
6 Berg-Arnika	Arnica montana
7	
8 Bitterklee, Fieberklee	Menyanthes trifoliata
9 Blutaue	Comarum palustre
10 Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten*	Artemisia
11 Edelweiss	Leontopodium alpinum
12 Enzian, gelber	Gentiana lutea
13 Enzian, gepunkteter	Gentiana punctata
14 Faltenlilie	Lloydia serotina
15 Fettblatt, alle Arten	Pinguicula
16 Feuerlilie*	Lilium bulbiferum
17 Fingerhut, grosser (gelber)	Digitalis grandiflora
18 Frühlingsanemone, Pelzanemone	Pulsatilla vernalis
19 Hauswurz, spinnwebige	Sempervivum arachnoideum
20 Hirschzungen-Farn*	Phyllitis scolopendrium
21 Knabenkräuter, Orchideen, alle Arten*	Orchidaceae
22 Leberbalsam	Erinus alpinus

23 Leimkraut, stengelloses	<i>Silene acaulis</i>
24 Lungenenzian	<i>Gentiana Pneumo-nanthe</i>
25 Maiglöcklein	<i>Convallaria majalis</i>
26 Mannsschild, alle Arten*	<i>Androsace</i>
27	
28 Moorenzian	<i>Swertia perennis</i>
29 Pyrenäen-Steinschmüchel	<i>Petrocallis pyrenaica</i>
30 Rittersporn, hoher*	<i>Delphinium elatum</i>
31 Schlüsselblume, ganzblättrige	<i>Primula integrifolia</i>
32 Schwalbenwurz-Enzian	<i>Gentiana asclepiadea</i>
33	
34 Seidelbast	<i>Daphne Mezereum</i>
35 Sonnentau, alle Arten	<i>Drosera</i>
36 Sterndolde, grosse	<i>Astrantia major</i>
37 Strauss-Glockenblume	<i>Campanula thyrsoidea</i>
38 Sumpf-Herzblatt	<i>Parnassia palustris</i>
39 Türkenbund-Lilie*	<i>Lilium Martagon</i>
40 Enziane	<i>Gentiana</i>
41 Wiesenraute, akeleiblättrige	<i>Thalictrum aquilegifolium</i>
42	
43 Wintergrün, alle Arten	<i>Pyrola</i>
44 Zwergbirke	<i>Betula nana</i>

Liste der teilweise geschützten Pflanzen (das Pflücken von 3 Blühtrieben, Fruchtrieben oder Zweigen ist gestattet)

45 Alpenglöckchen, Soldanelle	<i>Soldanella</i>
46 Alpenrose, beide Arten	<i>Rhododendron</i>
47 Eisenhut, blauer	<i>Aconitum compactum</i>
48 Eisenhut, gelber	<i>Aconitum Vulparia</i>
49	
50 Berg-Flockenblume	<i>Centaurea montana</i>
51 Mehlprimel, rosarote	<i>Primula Farinosa</i>
52	
53 Stechpalme	<i>Ilex Aquifolium</i>
54 Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
55 Trollblume, europ.	<i>Trollius europaeus</i>
56	
57 Wollgras, scheidiges	<i>Eriophorum vaginatum</i>

Anhang II¹**Naturschutzbeiträge**

Pro Hektare und Jahr wird bezahlt:

	mit Vertrag (in Franken)				ohne Vertrag (in Franken)			
	regionale Objekte		nationale Objekte		regionale Objekte		nationale Objekte	
	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	55	55	130	130	30	0	50	0
Weiden im Sömmerungsgebiet	115	115	110	260	55	0	105	0
übrige Weiden	0	115	0	260	0	0	0	0
Pufferzonen	115	115	260	260	55	0	105	0
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	240	240	570	570	120	0	200	0
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	70	570	830	1'330	0	0	0	0
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet	570	570	1'180	1'330	285	0	500	0

¹ Angefügt durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

Inhaltsverzeichnis**Seite****I. Allgemeine Bestimmungen**

Art.	1	Zweck	1
Art.	2	Schutzmassnahmen	1
Art.	3	Aufgaben von Kanton und Bezirken	1

II. Landschaftsschutzzonen

Art.	4	Begriff	2
Art.	5	Schutzziel	2
Art.	6	Rechtswirkung	2

III. Ortsbildschutzzonen

Art.	7	Begriff	2
Art.	8	Rechtswirkung	2

IV. Naturschutzzonen

Art.	9	Begriffe	3
Art.	10	Rechtswirkung im Allgemeinen	3
Art.	11	Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete	4
Art.	12	Düngenvorschriften für Trockengebiete und Magerwiesen	4
Art.	13	Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften	4
Art.	14	Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen	4

V. Uferschutz

Art.	15	Schutzziel	4
Art.	16	Bewirtschaftung	5

VI. Artenschutz

Art.	17	Begriff	5
Art.	18	Schutzziel	5
Art.	19	Schutzgebiete	5
Art.	20	Wiederansiedlung	5
Art.	21	Artenverzeichnisse	5
Art.	22	Pflanzen- und Pilzschutz	6
Art.	23	Pflücken von geschützten Pflanzen und Pilzen	6
Art.	24	Pflücken von ungeschützten Pflanzen	6
Art.	25	Spezieller Pilzschutz	7
Art.	26	Schonzeiten für Pilze	7
Art.	27	Tierschutz	7
Art.	28	Beschlagnahmung	7

	VII. Objektschutz	
Art. 29	Schutzziele und Begriffe	8
Art. 30	Schutzregister	8
Art. 31	Rechtswirkung im Allgemeinen	8
Art. 32	bei Naturobjekten	8
Art. 33	bei Kulturobjekten	8
	VIII. Zuständigkeit und Verfahren	
Art. 34	Schutzzonen und -register	9
Art. 35	Vereinbarungen	9
Art. 36	Baubewilligungen	9
Art. 38	Denkmalpflegekommission	9
Art. 39	Fachstellen	9
	IX. Beiträge der öffentlichen Hand	
Art. 40	Grundsatz	9
Art. 41	Beiträge an Naturschutzzonen	10
Art.41bis	Auszahlungsvoraussetzungen	10
Art. 42	Beiträge an Kulturobjekte	10
Art. 43	Beiträge an andere Massnahmen	11
	X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 44	Ausnahmen	11
Art. 45	Widerhandlungen und Rechtsmittel	11
Art. 46	Übergangsbestimmungen	12
Art. 47	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 48	Inkrafttreten	12
	Anhänge	